

STATUTEN

ZUZU Beach

Version 1.1 | 03/2023

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen ZUZU Beach (nachfolgend „Verein“) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kloten.
2. ZUZU Beach fördert den Beachvolleyballsport in der Grossregion Zürich mit Präsenz im Nachwuchs, Leistungssport und Breitensport. Der Verein bezweckt die Verbreitung des Beachvolleyballsports, die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften sowie die Organisation von vereinsinternen und externen Anlässen.
3. ZUZU Beach ist Mitglied von Swiss Volley und des regionalen Volleyballverbandes SVRZ.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

5. ZUZU Beach umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktiv
 - Nachwuchs
 - Passiv
 - Gönner
 - Ehrenmitglieder
6. Als Aktive gelten Mitglieder, die den Trainingsbetrieb besuchen und aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
7. Als Nachwuchs gelten Aktive, die am 31. Dezember, in welchem das Vereinsjahr beginnt, das 22. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
8. Passive und Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die ZUZU Beach nahestehen und dessen Bestrebungen unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

9. Für die Mitgliedschaft im Verein kann sich jedermann bewerben. Zur Aufnahme dient eine schriftliche Erklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
10. Wer ZUZU Beach beitrifft, unterstellt sich dessen Statuten und Reglemente sowie den Statuten und Reglementen des regionalen und des nationalen Volleyballverbandes.
11. Passivmitglied von ZUZU Beach wird, wer dem Verein jährlich den Mitgliederbeitrag bezahlt. Passivmitglieder haben kein Anrecht auf ein geleitetes Training.
12. Gönner von ZUZU Beach wird, wer dem Verein jährlich mindestens den festgesetzten Beitrag bezahlt. Gönner haben kein Anrecht auf ein geleitetes Training.
13. Der Vorstand kann eine Person, die sich durch herausragende Verdienste für den Beachvolleyballsport auszeichnet, als Ehrenmitglied vorschlagen. Wer zum Ehrenmitglied ernannt wird, bleibt dies bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft und hat keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Generalversammlung ernennt das Ehrenmitglied.

C. Rechte und Pflichten

14. Aktive unterstützen den Verein durch den persönlichen Einsatz und der Teilnahme an Vereinsaktivitäten.
15. Aktive und Vorstandsmitglieder ab 16 Jahren sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Die Delegation des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
16. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
17. Passivmitglieder und Gönner sind an der Generalversammlung willkommen. Sie besitzen jedoch kein Stimm-/Wahlrecht.
18. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu bezahlen.
19. Vorstandsmitglieder und Trainer sind befreit vom Mitgliederbeitrag.
20. Die Mitglieder sind für eine ausreichende persönliche Versicherung besorgt.
21. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende des Vereinsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert, erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
22. Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr. Der Entscheid ist endgültig.

D. Ethik-Statut und unabhängige Melde- und Untersuchungsstelle für Ethik-Vorfälle

23. ZUZU Beach setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. ZUZU Beach anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
24. Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw.

dem Ethik-Statut. ZUZU Beach sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem ZUZU Beach angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

25. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

III. Organisation

A. Organe des Vereins

26. ZUZU Beach besteht aus folgenden Organen:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

B. Generalversammlung

27. Die Generalversammlung ist das oberste Organ von ZUZU Beach.
28. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zugestellt werden.
29. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Mindestens 1/5 der stimmberechtigten Aktivmitglieder können beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Einladung sowie die Traktandenliste für die ausserordentliche Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich zuzustellen.
30. In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:
 - Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Revision der Statuten

- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

31. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
32. Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem relativen Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

C. Vorstand

33. Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
34. Der Vorstand wird jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
35. Die Führung von ZUZU Beach wird dem Vorstand übertragen.
36. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und einsetzen.
37. Der Vorstand legt der Generalversammlung jährlich einen Rückblick, die Jahresrechnung, sowie einen Budgetvorschlag und einen Ausblick für das nächste Vereinsjahr vor.
38. Vorstandsmitglieder vertreten ZUZU Beach mit Kollektivunterschrift zu zweien.
39. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

D. Revisoren

40. Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
41. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung von ZUZU Beach und legen der Generalversammlung den Revisionsbericht vor. Die Revisoren sind ermächtigt, unangemeldet Buchprüfungen vorzunehmen.

IV. Mitgliederbeiträge

42. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
43. Der Trainingsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

44. Der jährliche Mitgliederbeitrag und der jährliche Trainingsbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres fällig und wird schriftlich eingefordert.

V. Auflösung des Vereins

45. Über eine Auflösung von ZUZU Beach kann nur die Generalversammlung, an welcher mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einem 2/3-Mehr entscheiden. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine a.o. Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung zu beschliessen.
46. Bei einer Auflösung des Vereins überweist der Vorstand den Liquidationserlös einer anderen, steuerbefreiten Organisation. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

47. Für die Schulden von ZUZU Beach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Mitgliederbeitrages begrenzt.
48. Gerichtsstand ist Bülach.
49. Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Statutenänderung mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt worden ist.
50. Die vorliegenden Statuten wurden per Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 10.11.2020 in Kraft gesetzt. Statuten älteren Datums sind ungültig.



Thomas Schatzmann
Co-Präsident



Christian Busin
Co-Präsident